

Gebührenordnung zur Satzung der Stadt Karben über die Benutzung der Kindertagesstätten

Aufgrund von §31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.09. 2015, GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. I S. 167), der §§ 1 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG in der Fassung vom 24.03.2013 GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), des Hessischen Verwaltungsvollstreckungs-gesetzes (HessVwVG) vom 12.12.2008 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.09.2015 (GVBl. I S. 366) sowie §§22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfe- (HKJGB) vom 13.09.2018 (GVBl.S. 590, gültig vom 01.01.2019 bis 31.12.2025 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben in ihrer Sitzung am 20.05.2021 nachstehende „Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten“ erlassen:

§1 Allgemeines

1. Für die Benutzung der Kindertagesstätten, haben die gesetzlichen Vertreter*innen der Kinder, Gebühren zu entrichten (vgl. §14 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner*innen.
2. Die Benutzungsgebühren sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.
3. Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist.
Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, bei dem das Kind seinen Hauptwohnsitz hat und Kindergeld bezieht. Gleiches gilt auch für gesetzliche Vertreter*innen des Kindes.

§2 Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren unterteilen sich in:

- a. Betreuungsgebühren (§ 3)
- b. Verpflegungsgeld (§ 8)
- c. Gutscheineffekt (§ 6)
- d. Bearbeitungsgebühren (§ 6)
- e. Kulturgeld (§6)
- d. Kleinkindpauschale (§ 6)

§3 Betreuungsgebühren und Ermäßigungen

1. Die Betreuungsgebühr richtet sich nach den angemeldeten Betreuungsmodulen und der jeweiligen Betreuungsart.
Sie unterscheidet sich nach:
 - a) Basismodul
 - b) Zusatzmodulen
 - c) Ferienmodul

2. Eine Ermäßigung der Betreuungsgebühr ist nur auf schriftlichen Antrag und Nachweis der Einkommensverhältnisse gemäß § 3 Abs. 3 ff dieser Gebührenordnung möglich.
 - a) Die Ermäßigung richtet sich nach dem nachgewiesenen Familienbruttoeinkommen (§ 3 Abs. 2). Diese wird wirksam ab dem übernächsten Folgemonat der Antragstellung und endet spätestens mit Ende des Kita-Jahres (zum 31.07.), oder bis eine Veränderung (z.B. hinsichtlich der Betreuungsmodule) beantragt und bewilligt wird.
 - b) Zum Familienbruttoeinkommen zählen grundsätzlich sämtliche Einnahmen einer Familie/ Wohn-oder Wirtschaftsgemeinschaft unabhängig von deren Herkunft und Zweckbestimmung. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe aller positiven Einkünfte der so Verpflichteten im Sinne des §2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen, sowie zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmte, öffentliche Leistungen für die Familien-/Wohn- oder Wirtschaftsgemeinschaft hinzuzurechnen.
 - c) Das Kindergeld bleibt bei der Berechnung des Familienbruttoeinkommens unberücksichtigt.
 - d) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig. Ebenso unberücksichtigt bleiben steuerliche Absetzungsmöglichkeiten.

3. Zur jährlichen Prüfung des Familienbruttoeinkommens sind geeignete Unterlagen vorzulegen:
 - aktuelle Lohn- und Gehaltsbescheinigung des Arbeitgebers, Bescheinigung eines Steuerberaters, aktueller/ letzter Einkommenssteuerbescheid, Elterngeldbescheid, Unterhaltsnachweis, Sozialhilfebescheid u. ä.
 - Bei Selbständigkeit ist der Jahresabschluss oder die Einnahmeüberschussrechnung, bzw. ersatzweise die BWA vorzulegen.
 - Bei ungeklärten Unterhaltszahlungen wird der UVK-Betrag (Unterhaltsvorschusskassenbetrag) als Einnahme angesetzt.

4. Werden die Unterlagen nicht vollständig vorgelegt oder wird der Antrag auf die Festsetzung einer ermäßigten Betreuungsgebühr nicht gestellt, ist die volle Gebühr (Stufe 7) für die gebuchten Module zu zahlen.

5. Ist das jährliche Familieneinkommen bis spätestens 2 Monaten vor Aufnahmeterrn bei Neuaufnahme oder Moduländerung nicht nachgewiesen, wird ebenfalls die volle Gebühr (Stufe 7) für die gebuchten Module in Rechnung gestellt.

6. a) Die Antragstellung auf Gebührenermäßigung kann jährlich wiederholt werden. Hierfür müssen die jeweiligen Einkommensverhältnisse unaufgefordert zum 31.05., bzw. voll prüffähig bis zum 30.06. jeden Jahres vollständig vorgelegt werden.

Auf dieser Grundlage erfolgt eine Rückrechnung des vergangenen Jahres, sowie eine vorläufige Neueinstufung für das kommende Kitajahr.

b) Für den Fall, dass die geforderten Unterlagen für den Ermäßigungsantrag nicht rechtzeitig vollständig innerhalb der Frist bis zum 30.06. jeden Jahres vorliegen, wird eine erhöhte Verwaltungsgebühr von 100€ fällig, wenn der Antrag auf Ermäßigung weiter aufrechterhalten wird.

Die Beantragung wird mit dieser Verwaltungsgebühr nicht ausgesetzt, die vollständig prüfbareren Unterlagen müssen dann bis zum 31.08. jeden Jahres vorliegen. Bei Fehlen der Unterlagen/unvollständiger Antragstellung erfolgt die Festsetzung der Betreuungsgebühren in Stufe 7.

c) Sollten bei dem Ermäßigungsantrag falsche Angaben über das Einkommen gemacht werden, kann ein Bußgeld bis zu 300€ festgesetzt werden.

d) Für nachgewiesene Härtefälle hat der Magistrat entsprechenden Ermessensspielraum.

7. Eine Vollständigkeitsprüfung der Unterlagen wird binnen 4 Wochen garantiert. Es erfolgt grundsätzlich ein vorläufiger Gebührenbescheid.
Die Einkommensstufen betragen pro Jahr:

Stufe 1 bis	36.000 €
Stufe 2 bis	48.000 €
Stufe 3 bis	60.000 €
Stufe 4 bis	72.000 €
Stufe 5 bis	96.000 €
Stufe 6 bis	120.000 €
Stufe 7 über	120.000 €

§4 Höhe der Betreuungsgebühren

Die folgend dargestellten Betreuungskosten werden je nach Einkommenshöhe des Zahlungspflichtigen gemäß § 3 durch die Stadt bezuschusst.

1. Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt für ein Kind im Basismodul bei einer Fünftageweche:

• Kleinkindbetreuung	08:00 – 14.15 Uhr	1030€
• Kindergartenbetreuung	06:45 – 12:45 Uhr	722€
• Wald-Kindergarten	08:00 – 14:00 Uhr	795€
• Hortbetreuung	11:30 – 15:00 Uhr	637€

2. **Die Gebühren für die Module betragen je gebuchten Tag**

2.1. Kleinkindbetreuung

a. Frühmodul	06:45 – 08:00 Uhr	7,90€
b. Mittagsmodul	14:15 – 15:00 Uhr	5,00€
c. Nachmittagsmodul	15:00 – 16:00 Uhr	5,00€
d. Spätmodul	16:00 – 17:00 Uhr	6,30€

2.2. Kindergartenbetreuung

a. Mittagsmodul 1	12:45 – 14:00 Uhr	4,70€
b. Mittagsmodul 2	14:00 – 15:00 Uhr	3,15€
c. Nachmittagsmodul	15:00 – 16:00 Uhr	3,15€
d. Spätmodul	16:00 – 17:00 Uhr	4,40€

2.3. Hortbetreuung

a. Frühmodul	06:45 – 08:00 Uhr	4,40€
b. Nachmittagsmodul	15:00 – 16:00 Uhr	3,15€
c. Spätmodul	16:00 – 17:00 Uhr	4,40€

Die Gebührenanpassung der jeweiligen Altersstufen erfolgt zum Ersten des jeweiligen Folgemonats.

Die angeführten Modulkosten pro Tag werden mit dem Umrechnungsfaktor 4,33 auf den Monat hochgerechnet.

2.4. Ferienmodul für Hortkinder pro Woche

Stufe 1	13,60€
Stufe 2	15,75€
Stufe 3	17,75€
Stufe 4	19,90€
Stufe 5	21,90€
Stufe 6	24,00€
Stufe 7	26,15€

2.5. Gastkinder Hort

In der Kindertagesstätte Glückskinder kann für den Bereich Hort eine Gastkindbetreuung in den Ferien in Anspruch genommen werden, insofern freie Kapazitäten vorhanden sind. Voraussetzungen hierfür sind eine vorliegende Berufstätigkeit oder andere soziale Aspekte (bspw. Krankheit eines Elternteils), die es nicht erlauben das Kind anderweitig zu betreuen. Diese Art der Betreuung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Karben, hierfür besteht kein Rechtsanspruch.

Um diese zu erhalten, müssen die Erziehungs-/ Sorgeberechtigten für Gastkinder im Hort bis spätestens 6 Wochen vor dem jeweiligen Ferienbeginn einen Antrag beim Fachbereich Kinderbetreuung stellen. Dem Antrag sind Nachweise beizufügen (z.B. Bescheinigung des Arbeitgebers, oder vergleichbares). Eine Stornierung der Gebühren nach Bescheiderstellung ist ausgeschlossen.

Die Minderung der Gebühren erfolgt im Zuge eines Zuschusses.

Sich ergebende Beträge werden auf volle Eurobeträge auf, bzw. abgerundet.

Es erfolgt eine jährliche Anpassung der Kostenbeiträge. Angestrebt wird eine Kostendeckung durch Elternbeiträge, inklusive der Zuschüsse des Bundeslandes Hessen für die Beitragsbefreiung im Kindergarten, von ca. 20 %. Eine Erhöhung orientiert sich an dem Vorjahresergebnis. Tarifierhöhungen, die im ersten Halbjahr des laufenden Jahres stattfinden, finden bei der jährlichen Anpassung Berücksichtigung.

§5 Geschwisterkindermäßigungen für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Karben haben

1. Für Familien/Lebensgemeinschaften mit mehreren Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die zusammen mit dem/den Gebührenpflichtigen in einem Haushalt mit Hauptwohnsitz Karben wohnen und für die Kindergeld bezogen wird, erfolgt eine weitere Bezuschussung der Gebühren:
 - 1.1. **Zweitkinder:** Für die beiden ältesten dieser Kinder erfolgt nach Festlegung der Gebührenhöhe (Einstufung) eine Ermäßigung der Gebühren um 50%, für das Kind mit der geringeren festgelegten Gebühr ("Zweitkind"), bei Besuch einer Kinderbetreuung im Stadtgebiet Karben.
 - 1.2. **Drittkinder:** Besuchen weitere, jüngere Kinder eine Kinderbetreuungseinrichtung im Stadtgebiet Karben ("Drittkinder"), erfolgt für diese eine Ermäßigung bis zu max. 200,00 € der Gebühren, nach Festlegung der Gebührenhöhe (Einstufung). Diese Ermäßigung ist wie in §5 Absatz 3 nur auf schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag muss spätestens bis zum 31.10. für den Zeitraum Februar bis Juli des laufenden Jahres und bis zum 30.04. für die Vormonate August des letzten Jahres bis Januar schriftlich bei der Stadtverwaltung Karben Fachbereich Kinderbetreuung eingereicht werden.
 - 1.3. Von den Geschwisterermäßigungen in §5 1.1. und 1.2. sind Verpflegungskosten und Zusatzangebote wie z.B. das Gutscheinheft oder die Ferien- und Gastkindbetreuung ausgenommen.
2. Für Familien, deren Kinder bei freien Trägern, bzw. verschiedenen Trägern betreut werden, können Ermäßigungen lt. § 5 Nr. 1 und 2 nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Der Antrag muss spätestens bis zum 31.10. für den Zeitraum Februar bis Juli des laufenden Jahres und bis zum 30.04. für die Vormonate August des letzten Jahres bis Januar schriftlich bei der Stadtverwaltung Karben Fachbereich Kinderbetreuung eingereicht werden. Dem Antrag ist ein Nachweis über die erfolgten Zahlungen beizufügen, z.B. mit aktuellen Bestätigungen des jeweiligen Trägers. Verpflegungskosten und Zusatzangebote, z.B. für die Ferien werden nicht erstattet.

Die Ermäßigung wird rückwirkend halbjährlich ausgezahlt. Die Erstattung für das Zweitkind beschränkt sich auf die Kosten analog der jeweiligen Betreuungszeiten (U3 und Kindergarten, Hort) bei der Stadt Karben, Einkommensstufe 3.
3. Der maximale Erstattungsbetrag orientiert sich in allen Fällen des §5 an den Gebühren, die nach der Gebührenordnung der Stadt Karben über die Benutzung der Kindertagesstätten zu zahlen wären.

§6 Zusätzliche Gebühren

1. Für die Inanspruchnahme von einzelnen Modulen ist ein Gutscheinheft mit 10 Modulen zum Preis von 60€ (inklusive Bearbeitungsgebühr von 10,00 €, zuzüglich Verpflegungskosten von je 3,50€ bei Buchung Mittagsmodul 1) zu erwerben.
2. Verbleibt ein Kind durch Gründe, die die Erziehungsberechtigten zu vertreten haben, über die festgelegte Betreuungszeit in der Kindertagesstätte, so entsteht eine zusätzliche Betreuungsgebühr von 25 € je angefangener Stunde.
3. Für Änderung in der Betreuungszeit wird eine Bearbeitungsgebühr von 25,00 € erhoben. Hiervon ausgenommen ist die erste Veränderung nach Antritt der Kinderbetreuung.
4. Für die Nichtannahme bis zu 8 Wochen vor dem Aufnahmetermin wird eine Ausfallentschädigung für U3 Plätze pauschal von 200€, Kindergarten und Hort von 100€ erhoben.
5. Für Ausflüge und Portfolioarbeit wird eine Pauschale von 1,00€ pro Monat als Kulturgeld erhoben. Diese Pauschale ist unabhängig von den gebuchten Modulen und Betreuungstagen.
6. Für die Kleinkindbetreuung unter 24 Lebensmonaten wird zusätzlich eine Kleinkindpauschale von 15,00€ monatlich erhoben. Für diese werden keine Zuschüsse nach §3 gewährt. Mit Vollendung des 24. Lebensmonates endet die Zahlung der Pauschale zum nächsten Ersten eines Monats automatisch.
7. Für zusätzliche Bescheinigungen über die gezahlten Gebühren, neben dem regulären Gebührenbescheid, bspw. für die Steuererklärung oder Kostenübernahme des Arbeitgebers, wird eine Gebühr von 15,00€ erhoben.

§ 7 Kostenbefreiung im Kindergarten

Aufgrund der Neuregelung im §32c HKJGB zum 01.08.2018 werden für Kindergartenkinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt die nach §§ 4 und 5 festgelegten Betreuungsgebühren für das Basismodul von 06:45 -12:45 Uhr nicht erhoben. Die Kinder des Waldkindergartens sind von 8:00 bis 14:00 Uhr freigestellt.

§8 Verpflegungsgeld

1. In den Betreuungseinrichtungen der Stadt Karben nehmen alle Kinder, die das Basismodul (Kleinkinder- und Hortbetreuung) bzw. das Mittagsmodul 1 (Kindergartenbetreuung) gebucht haben, grundsätzlich an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teil.
2. Das Verpflegungsgeld wird monatlich fällig, siehe § 9 (6), und errechnet sich aus den Bezugspreisen und Herstellungskosten, sowie den Hauswirtschaftskosten. Es wird pauschaliert je nach Anzahl der gebuchten Betreuungstage pro Woche festgesetzt.
3. Zusätzlich zum Verpflegungsgeld erhebt die Stadt Karben eine Frühstücks- und Getränkegeldpauschale (Verfügungsgeld), an dieser nehmen grundsätzlich alle Kinder in allen gebuchten Modulen teil. Das Verfügungsgeld ist nicht erstattungsfähig.
4. Die Höhe der Verpflegungspauschale sowie der Frühstücks- und Getränkegeldpauschale pro gebuchten Betreuungstag wird vom Magistrat der Stadt Karben festgelegt.

§9 Gebührenabwicklung

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn es der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Monatsende zu zahlen.
2. Die Betreuungsgebühr sowie das Verpflegungsentgelt für das Mittagessen sind bis zum 5. eines Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu überweisen.
3. Die Gebühren sind bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z.B. Ferien, Feiertage, Fortbildung) weiterzuzahlen.
4. Bei unvorhersehbaren Schließungen (bspw. wegen Streik, Naturkatastrophen oder Epidemien), von mehr als 5 Tagen pro Quartal, werden die Gebühren für die geschlossenen Tage anteilig erlassen. Die Erstattung von kürzeren Zeiträumen pro Quartal obliegt dem Magistrat.
5. Die zusätzliche Betreuungsgebühren gem. § 6 sind nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
6. Für nicht in Anspruch genommene Verpflegung erfolgt keine Erstattung. Konnte ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung bzw. Erholungsmaßnahme (z.B. Kur) die Kindertagesstätte zwei volle Wochen nicht am Essen teilnehmen, erfolgt eine Erstattung für diese und jede weitere volle Woche, in der der Kindergarten nicht besucht werden konnte.
7. Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Magistrat.

§10 Gebührenübernahme

Familien mit geringem Einkommen können die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Fachbereich Jugend und Soziales – Familienförderung des Wetteraukreises beantragen. Unterstützung in der Antragstellung erhalten die Zahlungspflichtigen in der Stadtverwaltung Fachbereich 4 Kinderbetreuung der Stadt Karben.
Bis zur Bewilligung des Zuschusses bleibt die Zahlungspflicht bei den Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten.

§11 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden nach Mahnung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Werden die Gebühren 3 Monate nicht ordnungsgemäß bezahlt, wird die Betreuungszeit zunächst auf das jeweilige Basismodul (U3, Kindergarten, Hort) reduziert. Erfolgt weiterhin keine Zahlung, erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen U3- oder Hortplatz. Aufgrund der Regelung im §32c HKJGB bleibt das Anrecht auf einen kostenfreien Kindergartenplatz im Basismodul erhalten (siehe §7).

§12 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Die Gebührenordnung vom 01.08.2020 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Karben, den 20.05.2021

Der Magistrat der Stadt Karben

gez. Guido Rahn
Bürgermeister